

Das Recht
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
in
Einzeldarstellungen.

XII.

Dr. Heinrich Buhl,
Das Recht der beweglichen Sachen.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Das
Recht der beweglichen Sachen

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche

Von

Dr. Heinrich Buhl,
ord. Professor in Heidelberg.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhalt.

	Seite
I. Die Sachen.	
§ 1. 1. Begriff der Sache, Bestandteile, Sachgesamtheiten	7
§ 2. 2. Arten der Sachen	15
§ 3. 3. Früchte	17
II. Der Besitz.	
§ 4. 1. Begriff und Arten des Besitzes	20
§ 5. 2. Erwerb und Verlust des Besitzes	25
§ 6. 3. Rechtsfolgen und Schutz des Besitzes	33
III. Das Eigentum.	
1. Erwerb des Eigentums	44
§ 7. a) Aneignung	44
§ 8. b) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	46
§ 9. c) Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen der Sache	49
§ 10. d) Fund	52
§ 11. e) Erwerb durch Übertragung	56
α) Übertragung durch den Eigentümer oder sonstige Berechtigte	56
β) Der Erwerb in gutem Glauben	61
§ 12. f) Erfindung	66
2. Rechte des Eigentümers	74
§ 14. a) Inhalt des Eigentums, Anspruch auf Herausgabe	74
§ 15. b) Sonstige Ansprüche aus dem Eigentum	83
§ 16. c) Beweis bei der Eigentumsklage	83
§ 17. 3. Klage des früheren Besitzers	87
IV. Nießbrauch an beweglichen Sachen.	
§ 18.	96
V. Pfandrecht an beweglichen Sachen.	
1. Vertragspfand	105
§ 19. a) Entstehung und Umfang des Pfandrechts	105
§ 20. b) Rechte des Pfandgläubigers	111
§ 21. c) Erlöschen des Pfandrechts	119
§ 22. d) Schuldverhältnis zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder	123
§ 23. 2. Gesetzliches Pfandrecht	126
§ 24. 3. Schiffspfandrecht	129

I. Die Sachen.

§ 1.

1. Begriff der Sache. Bestandteile. Sachgesamtheit.

I. Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur körperliche Gegenstände (§ 90), d. h. Dinge der Außenwelt, die an sich geeignet sind, Objekt, Gegenstand eines Rechtes zu sein. Ihnen stehen gegenüber die unförperlichen Gegenstände, an denen Rechte bestehen können. Als solche betrachtet das Gesetzbuch auch das Recht selbst, indem es anders als das römische Recht Rechte an Rechten anerkennt (Nießbrauch §§ 1068 ff., Pfandrecht §§ 1273 ff.).¹⁾ Dieser Sprachgebrauch, der einigermaßen an die römische Gegenüberstellung von *res corporalis* und *incorporalis* erinnert, ist nicht glücklich gewählt: es empfiehlt sich nicht, für die Dinge, woran Rechte bestehen, und für die Rechte selbst die gleiche Bezeichnung zu gebrauchen. Auch scheint der Sprachgebrauch nicht immer streng festgehalten: unter den Haushaltsgegenständen z. B., die der Mann an Stelle nicht mehr vorhandener oder wertlos gewordener Stücke anschafft (§ 1382), die dem überlebenden Ehegatten als Voraus zufallen (§ 1932), die von den Familienangehörigen des Erblassers nach seinem Tode noch dreißig Tage lang benutzt werden dürfen (§ 1969), sind sicher nur Sachen zu verstehen.²⁾ Die Vorschrift des § 90 hätte füglich gestrichen werden können, wie es in der zweiten Kommission aus guten Gründen beantragt war.³⁾

II. Jede Sache, nicht nur die zusammengesetzte, sondern auch die einfache, kann wegen der Teilbarkeit der Materie körperlich geteilt werden. Diese Teilung geschieht entweder durch Zerlegung der ganzen Sache in einzelne Stücke, sodas das bisherige Ganze aufhört zu sein (z. B.

¹⁾ Hierher gehört auch der Ausdruck Nachlaßgegenstand, der ein zum Nachlaß gehöriges Vermögensrecht bezeichnet, z. B. §§ 1959, 1973, 1992.

²⁾ Ebenso im Falle des § 1640 Abs. 1.

³⁾ Protokolle Band III, S. 1.

völliger Abbruch eines Schiffes, Abfüllen eines Fasses Wein in Flaschen, Zerstückelung des geschlachteten Tieres) oder durch bloße Ablösung von Teilstücken, sodaß das Ganze, wenn auch vermindert fortbesteht und daneben diese Teilstücke vorhanden sind (z. B. Entfernung der Takelung beim Umbau des Segelschiffs in ein Dampfschiff, Abzapfen eines Liters aus dem Faß, Abpflücken von Früchten, Brechen von Steinen im Steinbruch). Die durch solche Teilung entstehenden Stücke sind selbständige Sachen und können Gegenstand besonderer Rechte sein; bis dahin sind sie lediglich Teile des Ganzen gewesen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet sie als Bestandteile.

§. 953: Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein Anderes ergibt; vgl. §§ 954, 956, 957; § 955: Erzeugnisse und sonstige zu den Früchten der Sache gehörende Bestandtheile; § 99: Gewinnung von Bodenbestandtheilen, die gewonnenen Bodenbestandtheile; vgl. §§ 1120—1122.

Nun läßt sich aber von Teilen einer Sache reden, nicht nur nach erfolgter Trennung für die Zeit nach rückwärts,¹⁾ sondern auch so lange der Zusammenhang besteht. Für diesen Zeitraum hebt das Gesetzbuch die wesentlichen Bestandteile hervor:

§ 93: Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile) können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

Ergänzt wird dieser allgemeine Grundsatz durch Sondervorschriften für einzelne Fälle (§§ 94, 946, 947, 997 Abs. 1).

a) Bei beweglichen Sachen werden wesentliche Bestandteile bei der Verbindung (*adiunctio*) erwähnt: sie sind vorhanden, wenn mehrere bewegliche Sachen dergestalt zu einer einheitlichen Sache verbunden worden sind, daß ihre Trennung nicht mehr ohne Zerstörung oder Wesensänderung möglich ist (§§ 947, 93).

Dagegen spricht bei der Vermengung fester oder der Vermischung flüssiger Körper das Gesetzbuch nicht von wesentlichen Bestandteilen, sondern von vermengten oder vermischten Sachen (§ 948).

¹⁾ Vgl. Windscheid, Pandekten, Band I § 142 Nr. 1: Der Begriff des Teils in diesem Sinne bezieht sich auf die Vergangenheit, nicht auf die Gegenwart der Sache.

²⁾ Vgl. auch Motive zu E. I, § 892, Band III, S. 359 ff.

b) Bei einem Grundstücke werden wesentliche Bestandteile die beweglichen Sachen, die mit ihm in der angegebenen Weise verbunden werden (§§ 946, 93). Auch ohne Rücksicht darauf, ob die Trennung nur mit Zerstörung oder Wesensänderung möglich ist, werden wesentliche Bestandteile des Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, ferner die eingesezten Pflanzen, der ausgesäte Samen. Erzeugnisse sind wesentliche Bestandteile,¹⁾ so lange sie mit dem Boden zusammenhängen (§ 94). Überhaupt nicht Bestandteile des Grundstücks sind alle Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grundstücke verbunden werden, einschließlich der betreffenden Gebäude, der Pflanzen, die z. B. nur für den Sommer eingesezt werden, des Samens, der etwa nur zum Anfeimen eingelegt worden ist. Gebäude und sonstige Werke sind ferner auch dann nicht Bestandteile des Grundstücks, wenn sie in Ausübung eines Rechts an einem Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden sind (§ 95 Abs. 1).

c) Bei Gebäuden werden wesentliche Bestandteile die zu deren Herstellung eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2); dagegen sind überhaupt nicht Bestandteile des Gebäudes solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügt sind (§ 95 Abs. 2).

d) Die unwesentlichen Bestandteile werden im Gesezbuche nirgends ausdrücklich erwähnt. Als solcher erscheint z. B. ein Grundstück, das einem anderen Grundstücke im Grundbuch als Bestandteil zugeschrieben worden ist (§. 890, Grundbuchordnung § 5). Auch Anlagen auf einem Grundstücke können unwesentliche Bestandteile sein, wenn sie z. B. der Eigentümer zwar zu einem dauernden Zwecke angebracht aber nicht fest mit dem Grundstücke verbunden hat (§§ 95, 94, 997).

2. All den verschiedenen Beispielen von Bestandteilen während der Dauer des Zusammenhangs ist gemeinsam, daß zu einer vorhandenen Sache, sei es durch Rechtsgeschäft, wie beim Zuschreiben im Grundbuche, sei es durch sonstiges menschliches Thun, wie beim Bauen, Pflanzen, Aussäen, Verbinden, sei es durch Naturvorgänge, wie bei der natürlichen Ausfaat, dem Wachsen von Früchten, entweder eine

¹⁾ Nach dem ersten Entwurfe wurde auch der durch Naturgewalt losgeriffene und mit einem anderen Grundstücke vereinigte Erdkörper unter Umständen wesentlicher Bestandteil (E. I, § 786). Die zweite Kommission hat diese Bestimmung gestrichen (Protokolle, Band III, S. 12 ff.).

bisher selbständige Sache oder, wie bei der Frucht, ein Ding, das nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung eine solche Sache werden kann, hinzukommt und beide miteinander ein zusammengesetztes Ganzes bilden. Hierzu paßt die Begriffsbestimmung Windscheid's,¹⁾ wonach unter Bestandteil der Teil als Stück einer zusammengesetzten Sache, welches Stück mit den anderen Stücken der Sache ein einheitliches Ganzes bildet,¹⁾ zu verstehen ist.

Das Gesetzbuch braucht anscheinend den Ausdruck Bestandteile in einem doppelten Sinne: einmal in dem weiteren von Teilen, in die jede Sache durch körperliche Teilung zerlegt werden kann (§§ 953 bis 957,²⁾ dann in dem engeren von Stücken einer zusammengesetzten Sache. Nur in dieser zweiten Bedeutung ist das Wort verwendet, wenn das Gesetzbuch von wesentlichen Bestandteilen spricht. Dagegen sind bei nicht zusammengesetzten Sachen während des körperlichen Zusammenhangs überhaupt nicht Bestandteile zu unterscheiden, weder wesentliche noch unwesentliche. Dementsprechend redet das Gesetzbuch bei der Vermischung und Vermengung nicht wie bei der Verbindung von Bestandteilen, sondern von den vermischten und vermengten Sachen (§ 948; vgl. §§ 946, 947).

3. Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93). An ihnen ist also weder ein getrenntes Eigentum, noch auch ein beschränktes dingliches Recht, z. B. eine Dienstbarkeit oder ein Pfandrecht möglich. Dagegen ist ein Teilbesitz, namentlich an gesonderten Wohnräumen oder sonstigen Räumen anerkannt (§ 865). Die bisherigen Rechte an der Sache erlöschen, wenn sie als wesentlicher Bestandteil mit einer anderen verbunden wird (§§ 946, 947, 949) und sie leben auch nicht wieder auf, wenn die Sache wieder losgelöst wird.³⁾

Die Motive⁴⁾ sind überzeugt, daß durch den aufgestellten allgemeinen Grundsatz das Gesetz an Einfachheit und Klarheit gewinnen

¹⁾ Windscheid, Pandekten, Band I, § 142 Nr. 3. Überhaupt haben Windscheid's Pandekten für den ersten Entwurf oft eine ähnliche Bedeutung wie Pothiers *Traité des obligations* für das Obligationenrecht des *Code civil*.

²⁾ § 762 spricht von gleichartigen Teilen, in die sich ein Gegenstand (Sache oder Recht) zerlegen läßt. Vgl. Regelsberger, Pandekten, Band I, § 96, I: „Die Gleichheit der Art, die aus der Gleichheit der Gebrauchsbestimmung folgt, unterscheidet den Teil vom Bestandteil.“

³⁾ Vgl. jedoch wegen der Pfändung von Früchten auf dem Palm *CPD.* § 810.

⁴⁾ Band III, S. 41.

muß. Jedoch ist diese Erwartung nicht in Erfüllung gegangen, schon jetzt bestehen zahlreiche Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über zahlreiche Einzelheiten wie über grundsätzliche Fragen.¹⁾

Unglücklich gewählt ist schon die von den Motiven für unbedenklich erklärte Bezeichnung „wesentliche Bestandteile“,²⁾ da hierunter der gewöhnliche Sprachgebrauch solche versteht, die das Wesen der Sache, zu der sie gehören, ausmachen oder doch dafür erheblich sind.³⁾ Es wird nicht einleuchten, weshalb z. B. bei einem Grundstücke zwar jedes Unkraut nach § 94 zu den wesentlichen Bestandteilen gehören soll, dagegen nicht das Grundstück, das ihm als Bestandteil zugeschrieben worden ist.⁴⁾

Ferner läßt die Begriffsbestimmung in § 93 zu wünschen übrig. Es ist unklar und unbestimmt, was unter der Veränderung des Wesens zu verstehen sei, und die Zerstörung kann nicht nur einen Bestandteil, sondern auch das Ganze betreffen. Die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen ist unsicher.

Endlich bestehen auch Bedenken gegen die juristische Regelung. Die Zweckmäßigkeit des allgemeinen Grundsatzes ist recht fraglich: er kann z. B. bei der Verbindung zu unnötigen Härten führen. Es hätte sich mehr empfohlen, statt zu verallgemeinern, vielmehr für die Folgen der Verbindung und für die Verfügungen über die Sache im Ganzen oder ihre einzelnen Teile besondere Vorschriften aufzustellen.

Auch die unwesentlichen Bestandteile teilen regelmäßig das rechtliche Schicksal der Sache, der sie angehören. Aber dies ist nicht notwendig; es sind an ihnen auch Sonderrechte möglich. Daher können an ihnen selbständige Rechte bestellt werden und die an einer Sache bestehenden Rechte erlöschen nicht notwendig dadurch, daß sie mit einer anderen Sache als unwesentlicher Bestandteil verbunden wird.

Dafür läßt sich anführen der aus § 93 zu entnehmende Schluß auf das Gegenteil, von dem allerdings bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch

¹⁾ Vgl. z. B. Eck, Vorträge I, S. 104 Anm. 1, S. 100 Anm. 2; Ende-
mann, Einführung, Band I, S. 232 Anm. 1; Lehrbuch, Band I, S. 236, Anm. 1.

²⁾ Sie erinnert an den fehlerhaften Ausdruck: „rechtsähnliche Verhältnisse“ in
E. I. § 1, der wie fast der ganze Inhalt des mit Recht beseitigten Paragraphen
dem badischen Landrecht (Satz 4a: „Rechtsähnlichkeit“) entlehnt ist.

³⁾ Über Substanzteile s. Preuß. Landr. I, 2, §§ 4, 5.

⁴⁾ Vgl. auch Eck, Vorträge, I, S. 104.

buche nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden darf. Entscheidend erscheint alsdann § 997 Abs. 1:

Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen.

Wenn hier dem Besitzer sogar ein Recht auf Wegnahme wesentlicher Bestandteile zuerkannt ist, so muß er jedenfalls auch die unwesentlichen Bestandteile wegnehmen dürfen, die er mit der herauszugebenden Sache verbunden hat. Daß ihm nicht auch diese Befugnis ausdrücklich beigelegt worden ist, erklärt sich sehr einfach daraus, daß er in diesem Falle Eigentümer des Bestandteils geblieben ist.

4. Bei den einfachen nicht in dem ausgeführten Sinne zusammengesetzten Sachen sind Sonderrechte an einzelnen Sachteilen nicht möglich. Daher giebt es z. B. kein Sondereigentum an den Gliedern eines Tieres, den Teilen eines Stückes Tuch. Bei der Vermischung von Flüssigkeiten, die verschiedenen Eigentümern gehören, kann nur Alleineigentum oder Miteigentum nach Anteilen entstehen (§§ 948, 947); an dem gefälltten Grenzbaum haben die Grundstücksnachbarn Miteigentum zur Hälfte, nicht nach Sachteilen (§ 923 Abs. 1). Die Regel gilt auch für die Teile eines einheitlichen Grundstücks. Daher ist der Grundstückssteil, der mit einem Rechte belastet werden soll, von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen; nur bei Dienstbarkeiten und Reallasten kann diese Abschreibung unterbleiben, wenn keine Verwirrung zu befürchten ist (Grundbuchordnung § 6).

III. Von den Bestandteilen, aus denen eine Sache zusammengesetzt sein kann, ist zu unterscheiden das Zubehör, d. h. Sachen, die nicht Sachteile sind, aber in dem Sinne zu einer Hauptsache gehören, daß sie mit ihr zusammen ein wirtschaftliches Ganzes ausmachen. Die Hauptsache kann unbeweglich oder beweglich, die Zubehörsache kann anders als nach gemeinem Rechte¹⁾ nur beweglich sein.

Damit eine Sache zum Zubehör wird, ist erforderlich, daß eine Sache, die im Verkehre als Zubehör betrachtet wird, dazu bestimmt worden ist, den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache dauernd zu dienen und daß sie außerdem in ein entsprechendes räumliches Verhältnis zu der Hauptsache gebracht worden ist. Diese Bestimmung

¹⁾ L. 91 § 3 de leg. III (32).

kann nicht nur durch den Eigentümer oder Eigenbesitzer, sondern auch durch einen dinglich oder obligatorisch berechtigten, z. B. einen Nießbraucher, Pächter,¹⁾ Mieter getroffen werden. Wird die Sache nur vorübergehend für die wirtschaftlichen Zwecke einer anderen verwendet, so wird sie nicht zum Zubehör.

Die Beweislast ist nach der Fassung dieser Vorschriften dahin geregelt, daß, wer die Zubehöreigenschaft behauptet, nur beweisen muß, daß die Sache „bestimmt ist, den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache zu dienen, und in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse steht.“²⁾ Der Gegner kann dann seinerseits beweisen, daß die Bestimmung keine dauernde gewesen ist oder daß die Sache im Verkehr nicht als Zubehör gilt.

Erläuternde Beispiele zu der allgemeinen Vorschrift des § 97 enthält § 98. Danach ist bei gewissen Sachen anzunehmen, daß sie bestimmt seien, den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache zu dienen; sie sind also Zubehör, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Zubehöreigenschaft vorliegen. Hierzu gehören bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die zur einstweiligen Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlichen Erzeugnisse, der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger. Bei Gebäuden, die zu einem Gewerbebetriebe dauernd eingerichtet sind, wie z. B. Fabriken, Mühlen, Brauhäusern, Schmieden gehören hierher die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und sonstigen Gerätschaften.

Obgleich das Zubehör kein Bestandteil der Hauptsache ist, teilt es regelmäßig dessen rechtliches Schicksal. Die Verpflichtung zur Veräußerung oder Belastung der Hauptsache erstreckt sich im Zweifel auch auf das Zubehör (§ 314). Bei dem Vermächtnisse einer Sache ist ihr Zubehör im Zweifel mitvermacht (§ 2164). In der gleichen Weise erstreckt sich auf das Zubehör die Veräußerung eines Grundstücks (§ 926), die Bestellung und Aufhebung eines Nießbrauchs an einem Grundstück (§§ 1031, 1062) oder eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093), die Einräumung eines dinglichen Vorkaufsrechts an einem Grundstück (§ 1096), der Vorbehalt eines Wiederkaufsrechts (§ 498). Bei der Fahrnisgemeinschaft gehört zum unbeweglichen Vermögen

¹⁾ Vgl. §§ 586, 588.

²⁾ Pfand, Kommentar zu § 97 Anm. 3; Henle-Fischer zu § 97 Anmerkung 4, 6.

mit den eingebrachten und anfallenden Grundstücken auch das Zubehör (§ 1551).

Endlich erstreckt sich die Hypothek, die Grundschuld und Rentenschuld und das Schiffspfandrecht auch auf das dem Eigentümer der belasteten Sache gehörige Zubehör (§§ 1120, 1192, 1265). Von einer Zwangsversteigerung werden die im Besitze des Schuldners befindlichen Zubehörstücke betroffen, auch wenn sie einem Dritten gehören, wofern er nicht vor dem Zuschlag seine Rechte geltend gemacht hatte (RG. über die Zwangsversteigerung §§ 55, 37, 162).

Die Zubehöreigenschaft endigt nicht durch bloß vorübergehende Trennung des Zubehörstücks von der Hauptsache, dagegen erlischt sie, wenn das räumliche Verhältnis, das sie begründet hatte, dauernd aufgehoben wird, so z. B. wenn die Zubehörstücke von dem Grundstück dauernd entfernt werden. Auch dadurch kann diese Eigenschaft beseitigt werden, daß den Sachen eine andere wirtschaftliche Bestimmung gegeben wird.

Besonders geschützt ist der Gläubiger bei einer Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld. Ihm gegenüber werden Zubehörstücke durch Aufhebung der Zubehöreigenschaft nur frei, wenn sie innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft vor der Beschlagnahme geschehen ist; ohne diese Beschränkung werden sie frei, wenn sie veräußert und vom Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Sind sie erst nach der Beschlagnahme entfernt worden, so kann der Gläubiger seine Rechte nur geltend machen, wenn er beweist, daß der Erwerber bei der Entfernung die Beschlagnahme kannte oder kennen mußte; sind sie noch nicht weggebracht, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er unverschuldet von der Hypothek nichts gewußt habe, da sie ja aus dem Grundbuche ersichtlich ist (§§ 1121, 1122, 936, 873).

IV. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt als Gegenstand von Sachenrechten nur die einzelnen, einfachen oder zusammengesetzten Sachen, nicht auch Sachgesamtheiten, d. h. eine Mehrheit von selbständigen Sachen, die zu einem Ganzen zusammengefaßt sind, wie z. B. eine Herde, eine Büchersammlung, ein Warenlager. Daher besteht namentlich Eigentum und Besitz nicht an dem Ganzen, sondern lediglich an den einzelnen Stücken. Immerhin ist die Zusammenfassung solcher Sachen zu einem wirtschaftlichen Ganzen, das vom Gesetzbuche nach dem Vorgange des preussischen Landrechts als Inbegriff